

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/19)

Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, da diese im besonderen Maße die wirtschaftliche Stabilität und Dynamik gewährleisten, Arbeitsplätze schaffen und sichern und aufgrund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung fördern und somit das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Ausgaben für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imagerträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

Werden in die Finanzierung des Vorhabens öffentliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme eingebunden, so ist dies zulässig.

- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit die Teilnahmen nicht dem Direktverkauf dienen. Teilnahmen an Informationsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen (im Haupterwerb) mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

- (1) weniger als 50 Personen beschäftigen und
- (2) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. EUR erzielen und
- (3) eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, dass eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Die Förderung richtet sich an Kleinunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen die überwiegend in folgenden Wirtschaftszweigen tätig sind (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008):
- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
 - Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen (Abschnitt A, Klasse 01.42, 01.45 und Klasse 01.46)
 - Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
 - Baugewerbe (Abschnitt F)
 - Information und Kommunikation (Abschnitt J)
 - Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (Abschnitt M, 71)
 - Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
 - Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
 - Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21)
 - Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigen Konzept, aus dem die Zielstellungen der beabsichtigten Maßnahme hervorgehen. Weiter ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, der die Gesamtausgaben der Maßnahme sowie die Gesamtfinanzierung nachweist. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein
- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Insgesamt können maximal drei Messeteilnahmen je Unternehmen gefördert werden.
- 4.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen. Die Bewilligungsbehörde hält sich bei Missachtung eine Kürzung der Zuwendung in Höhe von bis zu 20 Prozent vor.
- 4.4 Zuwendungen werden prinzipiell nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Die Antragstellung muss in diesem Falle maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere

Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

- 4.5 Der Antragsteller kann im Antragsformular die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Das Risiko, dass dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

- 4.6 Sind mehr vollständige Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 4.7 Die Zuwendung wird nur bewilligt, wenn der jeweilige Zuwendungsempfänger einer Berichterstattung der LHP im Hauptausschuss über bewilligte Zuwendungen mit Namen, Postanschrift, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung einwilligt. Die Einwilligung über die Nennung des Namens und der Postanschrift kann verweigert werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis des Zuwendungsempfängers veröffentlicht würde, dessen Geheimhaltung das allgemeine Informationsinteresse überwiegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse, maximal jedoch 1.500 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die in Punkt 1.6 dieser Richtlinie genannte Gesamtsumme überschritten (Einhaltung der De-minimis-Regelung). Die restliche Finanzierung in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Antragsteller wird vorausgesetzt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie ausschließlich messebezogene Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche/des Messestands durch Dritte
- Ausstattung/Gestaltung des Messestandes
- Transport des Standes und der Exponate
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet)
- Druck und Übersetzung messebezogener Informations- bzw. Marketingmaßnahmen in angemessener Stückzahl (Flyer, Prospekte, Kataloge)
- Versicherungen für Standelemente und Exponate
- Katalogeinträge

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers
- Ausgaben für Beschaffung und zur technischen Umsetzung von Hard- und Software

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit

- den Angaben zum Unternehmen,
- den Angaben zum Vorhaben (Konzept),
- dem Finanzierungsplan,
- der Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
- dem Nachweise über die Aufforderung von min. drei Leistungserbringenden zur Angebotsabgabe (bei Ausgabepositionen über 500 Euro)
- der Begründung der geplanten Auftragsvergabe,
- der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. bei einer freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt,
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung) und

unter nachfolgender Anschrift einzureichen:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet (<http://vv.potsdam.de>) heruntergeladen werden (Stichwort: Messförderung).

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle vorzulegen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise mittels Bankbelegen dokumentiert werden, die Einreichung von Barquittungen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit messebezogenen Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Beispielexemplare (Belegexemplare) einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen und dazugehöriger Zahlungsbelege zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle. Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Wenn der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Zuwendungsempfänger mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges rechnen.

7. Geltungsdauer

7.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01. Januar 2019 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.